

Sitzung vom 9. April 1997

800. Motion (Revision des Planungs- und Baugesetzes)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 16. Dezember 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine erweiterte Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzunehmen. Dabei sind Luft-Programm, Richtplan, Waldgesetz, Regierungs-Reorganisation und weitere PBG-wirksame Vorgaben miteinzubeziehen. Die Vorarbeiten der Kommission 3473 (Änderung PBG) sind in diese Revision aufzunehmen. Bei den Gemeinden ist eine Voranhörung durchzuführen. Die neue Vorlage ist in die Vernehmlassung zu schicken.

Begründung:

Seit 1. Februar 1992 ist das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft. Es bedarf unbestrittenermassen in verschiedenen Punkten einer Aktualisierung und Verbesserung. Eine Revision löst jedoch in den Gemeinden notgedrungen eine neue Planungsrunde aus, die so frühzeitig aber unerwünscht ist. Gegenwärtig bestehen keine zwingenden sachlichen oder rechtlichen Gründe für eine sofortige Minirevision. Deshalb sollte die Zeit genutzt werden, um eine breiter gefasste PBG-Revision anzupacken. (Gegebenenfalls könnte sogar eine Totalrevision oder ein völlig neues PBG ins Auge gefasst werden; dazu wäre eine breite Voranhörung bei allen interessierten Kreisen durchzuführen.)

Alle eingehenden Vorstösse der laufenden Legislatur sind für die erweiterte PBG-Revision einzubeziehen.

Die geforderte erweiterte PBG-Revision müsste sich nicht nur an konkreten Einzelfällen, die Probleme aufgezeigt haben, orientieren, sondern könnte auch in der Luft liegende neue Ideen und Anliegen aufgreifen. Ausserdem böte sich die Chance, aufgrund der Vernehmlassung zu einer Vorlage zu kommen, deren grösste Kanten geschliffen sind. Die Gemeinden als Vollzugsorgane des PBG sind deshalb besonders zu berücksichtigen und in eine Voranhörung einzubeziehen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss vom 24. Oktober 1995 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantragt (Vorlage 3473). Die zur Beratung bestellte kantonsrätliche Kommission ist anfangs 1996 auf die Vorlage eingetreten und hat vor kurzem die erste Lesung abgeschlossen. Deren Ergebnisse werden derzeit verschiedenen Gremien zur Stellungnahme vorgelegt. Bei dieser laufenden Revision handelt es sich um eine kleinere Teilrevision, deren Inhalt sich grösstenteils auf Anliegen beschränkt, die mit parlamentarischen Vorstössen vorgebracht wurden. Die verschiedenen Vorstösse sind vorab im Nachgang zur PBG-Revision 1991 eingereicht worden. Einzelne Bestimmungen der Vorlage stehen auch im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), welche ihrerseits verschiedene Änderungen des PBG beinhaltet. Eine Bestimmung enthält sodann eine Anpassung an übergeordnetes Recht, eine weitere löst das in einer breiten Öffentlichkeit diskutierte Anliegen einer zwischenzeitlichen Nutzung von Industriebrachen in Gebieten, die zur Umzonung in Betracht gezogen werden. Mit der im Gange befindlichen Revision sollen somit verschiedene anstehende Einzelprobleme gelöst werden. Eine grundsätzliche Neuausrichtung des PBG steht hingegen nicht zur Diskussion.

Durch die im Gange befindliche Revision wird keine eigentliche Planungsrunde auf kommunaler Stufe ausgelöst. Dies gilt sowohl für den Antrag des Regierungsrates wie für die Fassung der Vorlage nach Abschluss der ersten Lesung der kantonsrätlichen Kommission. Eine Planungsrunde wäre so kurz nach Anpassung der kommunalen Bau-

und Zonenordnungen an die PBG-Revision 1991 weder politisch opportun noch mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit bzw. Planbeständigkeit vereinbar. Eine grössere Teil- oder sogar eine Totalrevision des PBG ist aus denselben Gründen derzeit abzulehnen. Hingegen erscheint es zweckmässig, die in Angriff genommenen Anpassungen und Verbesserungen rasch vorzunehmen, so dass sie – wenn möglich – noch zusammen mit oder unmittelbar nach den mit der VRG-Revision ausgelösten verfahrensrechtlichen Änderungen im Kraft gesetzt werden können.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi